

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Seniorenvertretung am 22. Oktober 2016 in den Wahlkreisen 1 bis 9 gemäß § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 SV-WahlO

Beschlussorgan

Wahlausschuss zur Seniorenvertretungswahl

Gremium	Datum
Wahlausschuss zur Seniorenvertretungswahl	06.09.2016

Beschluss:

1. Der Wahlausschuss beschließt:
Gemäß § 11 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (SV-WahlO) werden die in der durch die Ausschussmitglieder paraphierten Anlage 2 – Tischvorlage „Zurückgewiesene Wahlvorschläge“ – aufgeführten Wahlvorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln am 22. Oktober 2016 *nicht* zugelassen.
2. Der Wahlausschuss beschließt:
Gemäß § 11 Absatz 1 SV-WahlO werden die in der durch die Ausschussmitglieder paraphierten Anlage 3 – Tischvorlage „Zugelassene Wahlvorschläge“ – aufgeführten Wahlvorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln am 22. Oktober 2016 zugelassen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ **Nein**

Begründung:

Nach § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 SV-WahlO entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung über die Zulassung von Wahlvorschlägen.

Die Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlagsverfahrens hatten bis zum 28. August 2016, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist), die Möglichkeit, ihre Wahlvorschläge inklusive Unterstützungsunterschriften einzureichen. Die Termine und Fristen sind im Vorfeld ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die beim Wahlleiter, Herrn Beigeordneten Dr. Rau, bis zum Fristablauf (28. August 2016, 18:00 Uhr) eingereichten Wahlvorschläge (Anlage 1 – „Eingereichte Wahlvorschläge“) sind gemäß § 10 SV-WahlO auf ihre Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit geprüft worden.

Wesentliche Prüfungspunkte waren das Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Prüfung der überreichten Unterstützungsunterschriften:

Gemäß § 6 Absatz 1 SV-WahlO sind alle Kölner Einwohnerinnen und Einwohner wählbar, die am Wahltag, dem 22. Oktober 2016, das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 3 Monate vor dem Wahltermin ihre Hauptwohnung im jeweiligen Wahlkreis (Stadtbezirk) haben. Neben dem Nachweis der Wählbarkeit musste jede Kandidatin und jeder Kandidat gemäß § 10 Absatz 3 SV-WahlO mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten aus dem jeweiligen Wahlkreis (Stadtbezirk) beibringen. Wahlberechtigt ist gemäß § 4 Absatz 1 SV-WahlO, wer Kölner Einwohnerin oder Einwohner ist, das 60. Lebensjahr vollendet und im Wahlgebiet ihre bzw. seine Hauptwohnung hat. Die Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften waren auf amtlichen Formblättern einzureichen, die von der Wahlorganisation zur Verfügung gestellt wurden.

Die zur Zurückweisung vorzuschlagenden Wahlvorschläge ergeben sich mit dem Zurückweisungsgrund aus Anlage 2 – „Zurückgewiesene Wahlvorschläge“.

Die Wahlvorschläge, die sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und demnach zur Wahl der Seniorenvertretung am 22. Oktober 2016 zur Zulassung vorgeschlagen werden, ergeben sich aus der Anlage 3 – „Zugelassene Wahlvorschläge“.

Werden in einem Wahlkreis weniger als 6 Wahlvorschläge zugelassen, entscheidet der Wahlausschuss gemäß § 11 Absatz 2 darüber, ob in diesem Wahlkreis eine Wahl stattfindet.

Anlage 1 – Tischvorlage „Eingereichte Wahlvorschläge“

Anlage 2 – Tischvorlage „Zurückgewiesene Wahlvorschläge“

Anlage 3 – Tischvorlage „Zugelassene Wahlvorschläge“